

Finanzielle Hilfen für Studierende in der Corona-Pandemie

Nur jeder fünfte Studierende erhält BAföG, mehr als zwei Drittel waren vor der Corona-Krise erwerbstätig. Ob Barkeeper, studentische Hilfskraft oder Mitarbeitende im Bekleidungsgeschäft – in der Pandemie gingen über Nacht viele Studentenjobs verloren.

Wir haben Ihnen daher nachfolgend eine Auswahl neuer Finanzhilfen, aber auch krisenbedingter Anpassungen bei Klassikern der Ausbildungsfinanzierung zusammengestellt und geben einen Überblick über die wichtigsten Fragen.

Die aufgeführten Informationen dienen ausschließlich zur Orientierung und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsansprüche der Studierenden gegen die BSP Business School Berlin hieraus sind ausgeschlossen.

1. Überbrückungshilfe des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF)

Wer wird unterstützt?

Die Überbrückungshilfen des BMBF können in- und ausländische Studierende beantragen, die an staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen in Deutschland immatrikuliert sind. Die Inanspruchnahme von BAföG, Darlehen und Stipendien im Bezugsmonat schließt die Bewerbung für die Überbrückungshilfe nicht aus.

Was beinhaltet die Unterstützung?

Es können monatlich zwischen 100 und 500 Euro als nicht rückzahlbarer Zuschuss gezahlt werden, je nach nachgewiesener Bedürftigkeit. Der Antrag kann jeweils für den laufenden Monat und noch bis Ende des Sommersemesters 2021 gestellt werden. Immer unter der Voraussetzung, dass Sie nachweislich in einer pandemiebedingten finanziellen Notlage sind, ist jeweils eine Antragstellung für jeden neuen Monat möglich.

Wie kann ich die Unterstützung in Anspruch nehmen?

Der Antrag ist an das Studierendenwerk Berlin zu richten. Das Studierendenwerk entscheidet über die Gewährung des Zuschusses nach Ihren Angaben innerhalb der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Reihenfolge der Antragsbearbeitung richtet sich grundsätzlich nach dem Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Unterlagen beim Studierendenwerk Berlin. Unvollständige Anträge werden nicht bearbeitet. Ein Anspruch auf Gewährung der Überbrückungshilfe besteht nicht.

Der Antrag kann ausschließlich [online](#) gestellt werden. Die Antragstellung muss nicht in einem Zuge fertiggestellt werden. Sobald Sie sich mit Ihrer studentischen Mailadresse registrieren, erhalten Sie im nächsten Schritt die Übersicht der einzureichenden Unterlagen.

Weitere Informationen finden Sie auf der [Website des Bundesministeriums für Bildung und Forschung](#).

2. Keine Nachteile beim BAföG

Wer wird unterstützt?

Grundsätzlich können alle Studierenden mit deutscher Staatsangehörigkeit BAföG beantragen. Förderberechtigt sind darüber hinaus auch Ausländer, wie EU-Angehörige und Personen, die eine Niederlassungserlaubnis haben oder als Flüchtling anerkannt sind, sowie deren Familienangehörige. Ob und wie viel BAföG monatlich ausgezahlt wird, ist abhängig von der jeweiligen Ausbildung, den Lebensumständen sowie den persönlichen und familiären finanziellen Möglichkeiten. So kann es durch die Corona-Pandemie gute Gründe geben, einen BAföG-Antrag zu aktualisieren oder erstmalig zu stellen, z.B. wenn das eigene Einkommen oder das der Eltern sich verringert.

Was beinhaltet die Unterstützung und wie kann ich sie in Anspruch nehmen?

- Zusätzliche Einkünfte aus Tätigkeiten in systemrelevanten Berufen

Die Regelungen wurden dahingehend geändert, dass zusätzliche Nebeneinkünfte aus Erwerbstätigkeit im systemrelevanten Bereich während der Corona-Pandemie förderungsunschädlich sind. Die Regelung gilt bis zum Ende des Monats, in dem die Aufhebung der vom Deutschen Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite infolge der COVID-19-Pandemie nach § 5 Absatz 1 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes bekannt gemacht wird. Diese Einkommen bleiben also bei der BAföG-Einkommensanrechnung ohne Berücksichtigung.

Die Neuregelung bezieht sich nur auf die Antragsstellenden selbst, nicht auf Einkommen anderer Personen (z.B. Eltern oder Geschwister). Von der Regelung ebenfalls nicht erfasst wird die Vergütung aus einem Ausbildungsverhältnis gemäß § 23 Absatz 3 BAföG (z.B. Vergütungen für Pflichtpraktika, für Medizinstudierende im Praktischen Jahr und andere Ausbildungsvergütungen).

- Nicht rechtzeitig ausgestellte Nachweise

Sofern es im weiteren Verlauf der Corona-Pandemie dazu kommt, dass erforderliche Nachweise zum Erhalt von BAföG-Leistungen (z.B. Immatrikulationsbescheinigungen oder Leistungsnachweise) von Studierenden nicht vorgelegt werden können, und dies in Umständen begründet ist, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind (z.B. weil auch der sonstige Hochschulbetrieb eingeschränkt ist – an der BSP ist dies aktuell nicht der Fall), wirkt sich dies nicht auf den Bezug von BAföG-Leistungen aus.

- Behandlung von Corona-Hilfsleistungen bei der BAföG-Einkommensanrechnung

Corona-Finanzhilfen aus Bundes- und Landesmitteln

Bei pandemiebedingten Finanzhilfen, z.B. an Solo-Selbständige, Angehörige der Freien Berufe (wie Rechtsanwälte, Ärzte, Apotheker Steuerberater, Wirtschaftsprüfer etc.) und kleine Unternehmen handelt es sich um eine steuerpflichtige Betriebseinnahme im Rahmen der jeweiligen Einkunftsart, so dass für diese Finanzhilfen kein Steuerbefreiungstatbestand besteht. Diese Einnahmen sind daher als Einkommen nach § 21 Absatz 1 BAföG zu bewerten und damit grundsätzlich bei der BAföG-Einkommensanrechnung zu berücksichtigen.

Beihilfen und Unterstützungen der Arbeitgeber an ihre Arbeitnehmer

Arbeitgeber konnten ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 Beihilfen und Unterstützungen bis zu 1.500 Euro steuerfrei gewähren. Da diese Leistungen steuerfrei sind und auch nicht in der BAföG-Einkommensverordnung aufgeführt werden, bleiben sie bei der BAföG-Einkommensanrechnung ohne Berücksichtigung.

Notfallhilfen für Studierende

Studierenden, die ihren (Neben-)Job pandemiebedingt verloren haben, stehen Notfallhilfen des Bundes, der Länder oder der Studierendenwerke zur Verfügung, die auch von Empfängern von Leistungen nach dem BAföG beantragt werden können. Diese Darlehen sind nicht als Einkommen im Sinne des BAföG zu betrachten.

- Elterneinkommen sinkt wegen Corona

Normalerweise wird bei der Berechnung des BAföG das Elterneinkommen aus dem vorletzten Kalenderjahr berücksichtigt. Wenn derzeit, zum Beispiel wegen Kurzarbeit, Eltern einen Teil ihres Einkommens verlieren, dann kann das für BAföG-Bezieher berücksichtigt werden. Der sogenannte [Aktualisierungsantrag](#) legt das niedrigere Einkommen der Eltern – oder des Ehepartners – zu Grunde. Schülerinnen, Schüler und Studierende, die bisher noch kein BAföG bekommen haben, profitieren auch von dieser Regelung. Sie müssen aber gleichzeitig den normalen Antrag stellen.

- Darlehensrückzahlung

Wer sich bereits in der Rückzahlungsphase zum Darlehensanteil an Förderungsleistungen nach dem BAföG befindet, kann einen Antrag auf Freistellung beim Bundesverwaltungsamt stellen, sofern das derzeitige Einkommen nicht mehr ausreicht, der Rückzahlungsverpflichtung nachzukommen. Dieser kann online unter www.bafoegonline.bva.bund.de gestellt werden.

Wichtig: Da Ihre Hochschule ohne Verzögerungen für Ihren Studienverlauf hybride sowie virtuelle Lehrformate eingerichtet hat, sind Studierende, die BAföG-Leistungen beziehen, im gleichen Umfang wie beim normalen Lehrbetrieb verpflichtet, diese Angebote zu nutzen. Wer also das Studium pausiert, obwohl es Online-Veranstaltungen gibt, verliert unter Umständen seinen Anspruch auf Ausbildungsförderung.

Diese und weitere Informationen werden auf der [Website des Bundesministeriums für Bildung und Forschung](#) ausführlich erläutert.

3. Vorrübergehend zinsfreier KfW-Studienkredit

Wer wird unterstützt?

Studierende (zwischen 18 und 44 Jahren) können den KfW-Studienkredit ab dem 1. Semester erhalten. Auch Studierende im Zweit- oder Teilzeitstudium sowie Promovierende können den Studienkredit beantragen.

Was beinhaltet die Unterstützung?

Studierende erhalten den KfW-Studienkredit vorübergehend zinsfrei. Bis zum 31. Dezember 2021 übernimmt das Bildungsministerium die Zinsen. Der Kredit wird grundsätzlich unabhängig vom Einkommen gewährt, Sicherheiten sind nicht notwendig. Die Kredithöhe liegt zwischen 100 und 650 Euro pro Monat. Ab dem 01.01.2022 gilt dann wieder der vertraglich vereinbarte Zinssatz.

Wie kann ich die Unterstützung in Anspruch nehmen?

Der KfW-Studienkredit kann [online](#) beantragt werden. Zum Wunschtermin erfolgt die erste Auszahlung. Jeweils zum Semesterbeginn muss ein Studiennachweis erbracht werden.

Weitere Informationen zum KfW-Studienkredit unter [https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Studieren-Qualifizieren/Finanzierungsangebote/KfW-Studienkredit-\(174\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Studieren-Qualifizieren/Finanzierungsangebote/KfW-Studienkredit-(174)/)

4. Das Bildungskreditprogramm der Bundesregierung

Wer wird unterstützt?

Studierenden (zwischen 18 und 36 Jahren) in der fortgeschrittenen Studienphase eines Vollzeitstudiums (im Bachelorstudium ab dem 3. Fachsemester, im Master-, Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudium, im studiengangbezogenen Praktikum) steht die Möglichkeit zu, einen Bildungskredit zu beantragen. Der Bildungskredit kann mit BAföG kombiniert werden.

Was beinhaltet die Unterstützung?

Es werden wahlweise bis zu 24 Monatsraten in Höhe von 100 Euro, 200 Euro oder 300 Euro ausgezahlt. Es kann auch eine Einmalzahlung von bis zu 3.600 Euro für studienbezogene Kosten beantragt werden. Dazu zählen z.B. Laptop, Software, Fachliteratur, Semesterbeitrag, Studiengebühren, Kosten für Auslandssemester (auch wenn diese im Voraus entstehen), wenn dieses vorgeschrieben oder empfohlen wird, Kosten für Pflichtpraktika an einem anderen Ort sowie andere studienbezogene Kosten.

Im Oktober 2020 wurde der Zinssatz von ursprünglich 0,72% auf 0,52% gesenkt. Wer bereits einen Bildungskredit gegenüber dem Bundesverwaltungsamt tilgt und pandemiebedingt finanziell eingeschränkt ist, kann unter den geltenden Voraussetzungen einen Antrag auf Stundung stellen.

Wie kann ich die Unterstützung in Anspruch nehmen?

Der Kredit kann [online](#) beim Bundesverwaltungsamt (BVA) beantragt werden und ist zeitlich befristet. Im Gegensatz zum BAföG wird der Bildungskredit unabhängig vom eigenen Einkommen und Vermögen sowie dem der Familie gewährt. Im Falle eines positiven Bescheids wird das Vertragsangebot der KfW, die den Abschluss des Kreditvertrages, die Auszahlung der Raten und auch die Rückforderung übernimmt, übersendet. Eine kostenfreie Kündigung jederzeit zum Monatsende ist möglich.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.bildungskredit.de.

5. Stiftungsinitiative Nachwuchsförderung an privaten Hochschulen (SNF)

Wer wird unterstützt?

Die SNF fördert und unterstützt seit April 2020 Studierende und Studieninteressierte an privaten Hochschulen. Die Stipendien richten sich an begabte junge Talente, die aufgrund ihrer sozialen und wirtschaftlichen Herkunft nicht die Möglichkeit haben, an einer privaten, studiengebührenpflichtigen Hochschule zu studieren. Darüber hinaus fördert die SNF Studierende, deren Fortsetzung des Studiums wegen einer (zeitlich begrenzten) sozialen oder wirtschaftlichen Notlage gefährdet ist. Durch ein unbürokratisches Antragsverfahren wird sichergestellt, dass die Hilfe auch tatsächlich denjenigen Studierenden zugutekommt, die Unterstützung am dringendsten benötigen.

Was beinhaltet die Unterstützung?

Die Förderung beschränkt sich auf die Übernahme der Studiengebühren und finanziert sich ihrerseits aus Spenden von Unternehmen, Kooperationspartnern und Privatpersonen. Die Unterstützung wird zunächst für maximal 3 Monate im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt und ist auf maximal die Höhe der jeweils zu leistenden Studiengebühren, die innerhalb des Zeitraums von 3 Monaten fällig werden, begrenzt. Ein Folgeantrag kann 2 Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums gestellt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Wie kann ich die Unterstützung in Anspruch nehmen?

Die Bewerbung erfolgt ausschließlich elektronisch an [NotfondsfoerStudierende\(at\)stiftungsinitiative-nachwuchsfoerderung.de](mailto:NotfondsfoerStudierende(at)stiftungsinitiative-nachwuchsfoerderung.de). Die der Bewerbung beizufügenden Unterlagen sind [hier](#) einsehbar.

Weitere Informationen und Kontakt unter www.stiftungsinitiative-nachwuchsfoerderung.de

6. BSP-Stipendien

Wer wird unterstützt?

Die BSP fördert besonders motivierte und engagierte Studierende bei der erfolgreichen Absolvierung ihres Studiums und der Verwirklichung darüberhinausgehender, wissenschaftlicher Ziele. Zu diesem Zweck bietet sie eine Reihe von Kurzzeit- und Langzeitstipendien an.

Was beinhaltet die Unterstützung?

Kurzzeitstipendien helfen Studierenden bei der Realisierung akademischer Projekte oder unterstützen nach Härtefallanträgen die persönliche finanzielle Gesamtsituation nach einschneidenden Veränderungen (z.B. Krankheit/Tod von Angehörigen, Wegfall von Förderungen bei Studienzeitverlängerungen oder hohes ehrenamtliches Engagement im systemrelevanten Bereich).

Über ein Langzeitstipendium der BSP Business School Berlin haben Studierende die Möglichkeit, sich für einen befristeten Teilerlass der Studiengebühren zu bewerben. Um sicherzustellen, dass eine möglichst große Zahl Studierender diesen finanziellen Vorteil nutzen kann, werden ausschließlich Teilstipendien vergeben, die auf ein Semester begrenzt sind.

Zentrale Auswahlkriterien für Langzeitstipendien/Leistungsstipendien:

- Erfolgreicher Abschluss des ersten Studiensemesters an der BSP
- Vorlage eines aktuellen Leistungsnachweises der BSP
- Kein Stipendiat einer anderen Stiftung o.ä.
- Engagement und/oder Ehrenamt an der BSP
- Soziales Engagement und/oder Ehrenamt außerhalb der BSP
- Einschätzung von Leistungsstand, Motivation und Zielorientierung
- Einschätzung der bisherigen schulischen, akademischen und beruflichen Laufbahn
- Einschätzung der wirtschaftlichen/finanziellen Bedürftigkeit

Zusätzliche Faktoren:

- Identifizierung mit dem Leitbild der BSP
- Multiplikatorenwirkung für die Hochschule
- Planung der beruflichen Laufbahn / realistische Zukunftsperspektive
- Berücksichtigung von familiärer Belastung, z.B. durch Elternschaft und Erziehung sowie Pflege von Angehörigen
- Vereinbarkeit der Anforderung mit beruflicher Tätigkeit, speziell im Bereich der Teilzeit-Studiengänge
- Möglichst gleichmäßige Vergabe über die Breite der angebotenen Studiengänge



Wie kann ich die Unterstützung in Anspruch nehmen?

Für Kurzzeitstipendien gibt es keine Bewerbungsfristen. Ein individueller, formloser Antrag an die Hochschulleitung genügt.

Die Bewerbungsfristen für Langzeitstipendien liegen immer am Anfang des Sommer- bzw. Wintersemesters. Konkrete Termine werden semesterweise bekannt gegeben. Bewerbungen, die fristgerecht im Prüfungsbüro eingereicht werden, werden geprüft.

Die endgültige Entscheidung über eine Förderung fällt auf Grundlage eines Bewerbungsgesprächs vor einer unabhängigen Jury aus Mitarbeitern der BSP.

Hinweis: Alle Stipendien der BSP stellen eine freiwillige Leistung der Hochschule dar und werden nach Ermessen und Verfügbarkeit vergeben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung durch die BSP.

Bei Rückfragen zu den BSP-Stipendien können Sie sich gerne an Frau Vivian Botelho vom Bewerbermanagement (vivian.botelho@businessschool-berlin.de) wenden.

7. Zuschlag für Studierende mit Kindern

Wer wird unterstützt?

Der Kinderzuschlag ist eine Leistung für Alleinerziehende und Familien mit kleinem Einkommen. Den Kinderzuschlag können Eltern nur bekommen, wenn sie genug für sich selbst verdienen, aber das Einkommen nicht oder nur knapp für die gesamte Familie reicht. Studierende mit Kindern sollten ihren Anspruch auf einen Kinderzuschlag prüfen lassen, dessen Antragstellung aufgrund der Auswirkungen des Corona-Virus erleichtert wurde.

Was beinhaltet die Unterstützung?

Wird der Kinderzuschlag genehmigt, gibt es pro Kind monatlich bis zu 205 Euro zusätzlich zum Kindergeld.

Wie kann ich die Unterstützung in Anspruch nehmen?

Der Kinderzuschlag kann online [hier](#) beantragt werden.

Ausführliche Informationen zum sog. »Notfall-KiZ« sind [hier](#) zu finden.



Stand 17.02.2021

Dieses Dokument wird fortlaufend aktualisiert. Weiterführende Informationen zum Thema Studienfinanzierung finden Sie in der aktuellen BSP-Finanzierungsbroschüre.